

Ralph Christensen

Juristisches Entscheiden unter der Vorgabe von Mehrsprachigkeit

1. Die Vorgabe des Artikels 314 EG

Art. 314 EG ist eine Norm, deren methodische Tragweite noch nicht ausreichend diskutiert ist. Die Kommentierungen begnügen sich zumeist mit einer Paraphrasierung des Wortlauts und einem knappen Hinweis auf die Wiener Vertragsrechtskonvention, die in ihrem Art. 33 Abs. 4 zum Problem der Mehrsprachigkeit Stellung nimmt. Tatsächlich stellt Art. 314 EG, wonach der Wortlaut des Vertrages in jeder der genannten Sprachen verbindlich ist, eine grundlegende Entscheidung nicht nur für die Gleichwertigkeit der Sprachen der Mitgliedsländer, sondern auch für die Gleichwertigkeit ihrer Rechtskulturen dar. Dieser wichtige Grundsatz versteht sich natürlich nicht von selbst. Dass man bei der Formulierung dieses Artikels wirklich an dem Verweis auf alle Rechtskulturen gedacht hat, ergibt sich auch aus den Artikeln 6 Abs. 2 EU und 288 Abs. 2 EG, die diesen Verweis für die Grundrechte und das Staatshaftungsrecht explizieren. Die grundlegende Entscheidung steckt aber in Artikel 314 insoweit als er die Gleichwertigkeit der Sprachen der Mitgliedsländer aufnimmt und ihnen damit garantiert, dass jede Sprache am Rechtserzeugungsprozess beteiligt werden muß. Damit wird das Gemeinschaftsrecht auch geöffnet für die Vielfalt der europäischen Rechtskulturen. Aber natürlich bringt diese Regelung für die gerichtliche Praxis Risiken und Komplikationen mit sich, die gemeinhin unter dem Stichwort Textdivergenz diskutiert werden.

Gemäß dem Sprachwissenschaftler Florian Coulmas ist davon auszugehen, dass etwa 40 % des Verwaltungshaushaltes der Gemeinschaft für die Konsequenzen der Vielsprachigkeit aufgewendet werden müssen. Außerdem zeigt sich das Risiko, dass neben das schon bekannte „Forumshopping“ noch ein „Languageshopping“ tritt, was der einen Partei eventuell Verfahrensvorteile verschaffen kann. Schließlich ergeben sich auch für die Bürger der Gemeinschaft Sprachlasten, welche die Rechtsverfolgung erschweren können. So hat der EuGH entschieden, dass ein Unternehmen, welches einen Übersetzungsfehler hätte leicht erkennen können, sich nicht im Wege des Vertrauensschutzes auf die zu seinen Gunsten falsche Fassung einer Gemeinschaftsrechtsnorm berufen könne; und dies obwohl das beklagte Hauptzollamt die Fehlübersetzung eines die Einfuhr von Sauerkirschen beschränkenden Textes in Süßkirschen ebenso wenig bemerkt hatte wie die Importeurin. Es ergeben sich also praktische Nachteile sowohl für die Gemeinschaft als auch für den Bürger. Fraglich ist, ob diese Nachteile durch einen Gewinn an Rationalität im mehrsprachigen Recht ausgeglichen werden.

Denn es könnte sein, dass der Vervielfachung der Perspektiven die Rechtssicherheit zum Opfer fällt. „Die Erkenntnis, dass die Sprachenvielfalt in einem Europa des offenen Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs auch zu entsprechend vielfältigen kulturellen Kontakten führt, ist sicher als Chance zu sehen, aus der eigenen Herkunftswelt in eine (zunächst fremde) Ankunftswelt zu wechseln, was neue Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen kann. Im Bereich des Rechts dürfte der Risikofaktor allerdings überwiegen, da hier vor allem nach Rechtssicherheit – was auch Sicherheit bezüglich sprachlicher Bedeutungen meint – gestrebt wird. Sicherheit ist jedoch umso weniger zu haben, je mehr gleichwertige Sprachen bezüglich der ‚richtigen‘ Interpretation des Rechts konkurrieren.“ Gibt es also eine Möglichkeit, den Rationalitätsgewinn der Mehrsprachigkeit mit dem Ziel der Rechtssicherheit in Einklang zu bringen?

2. Literatur: Die Reduktion von Mehrsprachigkeit auf eine einzige Bedeutung

In der Literatur werden Strategien vorgeschlagen, um das Problem der Mehrsprachigkeit zu lösen. Allerdings mangelt es diesen Vorschlägen an Komplexität. Entsprechend den einfachen Vorstellungen der von Juristen als Standesideologie gepflegten Sprachtheorie gibt es im Regelfall zu einem Begriff genau eine Bedeutung. Die angeblich wenigen Ausnahmen unzuverlässiger Begriffe können katalogisiert und damit vernachlässigt werden.

sigt werden. Die Gesamtheit dieser Begriffe bildet das Lexikon einer homogenen Nationalsprache. Unterschiede in den Ausprägungen bei einzelnen Sprechern sind aus Sozialisationsdefiziten erschöpfend erklärt. Aus dieser Sicht gibt es bei Sprachdivergenzen ein durch die Höchstzahl der Mitgliedstaaten begrenztes Tableau von Bedeutungsvarianten: „Vergleicht man die verschiedenen Sprachfassungen einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts miteinander, so wird man regelmäßig feststellen, dass eine größere Zahl von Fassungen das Gleiche zu besagen scheint, während eine kleinere Zahl hingegen – untereinander übereinstimmend oder nicht – eine abweichende Deutung nahe legt oder nicht eindeutig formuliert ist.“ Unter diesen Bedeutungsvarianten muss eine Auswahl getroffen werden. Die von der Literatur vorgeschlagenen Theorien unterscheiden sich dann danach, welches Kriterium die Auswahl steuert.

Häufig wird erwogen, vom Vorrang der klarsten Fassung auszugehen. Tatsächlich ist die Unterstellung von Teilen der Literatur, dass der EuGH der Klarheitsregel folge, aber nicht haltbar. Dieses Vorgehen wäre auch nicht gerechtfertigt. Schon aus den im Völkerrecht anerkannten Gründen, dass mit der Vorrang-Regel für vermeintliche Präzision eine eventuell beabsichtigte Mehrdeutigkeit unterlaufen würde. Vor allem deswegen, weil mit dieser Regel die Entscheidung des Art. 314 EG für die Gleichwertigkeit der Sprachen verletzt würde.

Als Auswahlkriterium kommt zunächst in Betracht, die Bedeutungsvariante zugrunde zu legen, welche sich mehrheitlich aus den verschiedenen Sprachfassungen ergibt. In der Literatur führt Buck zu Recht folgendes aus: „Ein intensives Studium der Urteile verdeutlicht vielmehr, dass der Gerichtshof die sprachlichen Mehrheitsverhältnisse nur als Ansatzpunkt begriffen und deren Ergebnisse an Hand übriger Auslegungsmethoden belegt und gestützt hat.“

Als weiteres Kriterium für eine Auswahl aus einem vorgegebenen Bedeutungstableau wird auch über den Vorrang der den einzelnen Bürger am wenigsten belastenden Bedeutungsvariante diskutiert. Anknüpfungspunkt ist dabei eine Entscheidung des EuGH, worin es um die Abgabe verbilligter Butter an Sozialhilfeempfänger ging. Während die deutsche und niederländische Fassung einen auf den Namen ausgestellten Gutschein verlangte, ließen andere Fassungen auch Individualisierungen in sonstiger Weise zu. Anweiler schreibt dazu Folgendes: „Dabei wird allerdings deutlich, dass der EuGH hier nicht nur auf dem Boden der grammatischen Methode argumentiert, sondern auch teleologische Aspekte einfließen lässt. Das Urteil ist aus diesem Grund eher ein Beleg dafür, dass sich sprachliche Divergenzen zwischen den Textfassungen allein durch Anwendung der grammatischen Methode nicht auflösen lassen.“

Als Instrument zur Lösung von Bedeutungsdivergenzen wird schliesslich erwogen, das gemeinsame Minimum der Bedeutungen in den verschiedenen Sprachen zugrunde zu legen. Eine bestimmte Vorgehensweise des EuGH bei Auslegungsproblemen scheint zunächst in diese Richtung zu deuten. Es handelt sich um die gemeinsame Nennerregel. Danach findet die Auslegung Vorrang, die sich auf die gleiche Bedeutungsvarianten der verschiedensprachigen Wortlaute stützen lässt. Enthält der Wortlaut einer Fassung die Bedeutungsvarianten a und b und eine andere Fassung die Bedeutungsvarianten b und c, usw. so ist die gemeinsame Bedeutungsvariante b vorzuziehen. Der Vorteil dieser Regel besteht darin, dass jeder Wortlaut inhaltlich, das heißt, mit der gemeinsamen Bedeutungsvariante, berücksichtigt wird.

Die gemeinsame Nennerregel wird häufig damit begründet, dass die Texte nur sprachlich ein je besonderes Dasein aufweisen. Weil aber die Parteien einen einheitlichen identischen Sinn wollten, könne der scheinbar mehrfach zum Ausdruck gekommene Wille nur ein einheitlicher sein. Aus dieser sogenannten Einheitsregel folgt aber noch nicht das semantische Postulat einer gemeinsamen Bedeutung als Schnittmenge verschiedener Sprachen. Die meisten Vertreter der Literatur sind im Hinblick auf die explizite For-

mulierung einer solchen Regel denn auch sehr vorsichtig. Die praktischen Erfahrungen im Völkerrecht sprechen dagegen. Meist wird die semantische Unterstellung als bloße Vermutung formuliert: "Da nur ein einziger Vertrag - wenn auch in verschiedenen sprachlichen Fassungen - vorliegt, wird vermutet, dass die Ausdrücke des Vertrags in jedem authentischen Text dieselbe Bedeutung haben." Aber auch als widerlegliche Vermutung bleibt diese Regel von den semantischen Möglichkeiten abhängig. Deswegen stellt sich hier die Frage, ob der sprachliche Verkehr eine sichere Grundlage finden kann in der Bedeutung, die mehreren Nationalsprachen gemeinsam ist?

Gibt es also trotz der Verschiedenheit der Sprachen einen gemeinsamen gedanklichen Gehalt, der eine technische Lösung des Übersetzungsproblems erlaubt? Dies hätte wiederum den Vorteil, die Juristen von ihrer Verantwortung zu entlasten. Wenn man die „Gemeinsame-Nenner-Regel“ als Bezug auf die den verschiedenen Sprachen gemeinsamen geistigen Gehalte oder Propositionen versteht, dann wäre Übersetzen ein rein technisches Problem. Diesen Eindruck von der Übersetzung als Technik mag „ein ungeheurer Fundus an Übersetzungserfahrung und –wissen (niedergelegt in Wörterbüchern, Nachschlagewerken aller Art und neuerdings in Computerprogrammen, vor allem aber in den wirkungsmächtigen Übersetzungen (...) und zunehmend der Spezialliteratur zum Vorgang und zu den Zielen des Übersetzens)“ erwecken, den eine lange Tradition geschaffen hat. Nach der sich darin niederschlagenden Auffassung ließe sich immer ein Bedeutungsgehalt erkennen, der, beispielsweise in Form von Propositionen, einem übersetzten Satz und seiner Übersetzung gemeinsam wäre. Übersetzungsarbeit beschränkte sich in diesem Fall auf den Fleiß, zum Transfer der Sprachen die Signifikanten füreinander auszutauschen. Kontrolliert und sicher bei der Hand genommen wäre dieser Austausch durch die von ihm unberührt bleibende gemeinsame Proposition (Aussage). Dies mag dem gesunden Menschenverstand einleuchten. Allerdings löst sich diese Plausibilität in Luft auf, sobald die ebenso bescheidende wie naheliegende Frage gestellt wird, was denn nun diese Propositionen seien. Sind sie geistige, intentionale Entitäten, logische Konstrukte, mentale Bilder? Blitzschnell füllen sich die Regale der Bibliotheken. Um der gemeinsamen Proposition habhaft zu werden, muß sie jedenfalls formulierbar sein. Dies kann nur in einer Sprache geschehen. Die Annahme einer gemeinsamen Bedeutung geleitet also die Übersetzung keineswegs auf die sicheren Bahnen eines kleinen Grenzverkehrs zwischen den Sprachen. Sie vermehrt nur die Teilnehmer. Denn auch die Sprache der Propositionen will übersetzt und damit verstanden sein. „Somit müsste ich eine dritte Sprache einführen, um die Wahrheit der Proposition, die von der ersten und zweiten transportiert wird, zu bestätigen. Doch diese Operation könnte nur mit der Einführung einer vierten zu den ersten dreien gewährleistet werden und so weiter. Ein anderer Turm von Babel, eine collage de farce.“

Die Theorie der Propositionen liefert also dem Übersetzen kein sicheres Gerüst, sondern führt im Gegenteil zu der Folgerung: „Die Schwierigkeit des Übersetzens (läßt sich) niemals als eine bloß technische erfassen“. Spätestens mit der Provokation der Quineschen These von der radikalen „Unbestimmtheit der Übersetzung“ gerät diese dem Recht just in dem Moment zum Grundproblem, in dem es- für seinen operationalen Ein-satz- zu seinem Text zu finden hat.

3. Was Juristen von der Übersetzung erwarten

Juristen wollen den Übersetzer so vom Interpreten abgrenzen, wie den Boten vom Stellvertreter. Das heisst er liefert keine eigene Leistung, sondern übermittelt nur, was vorher schon feststand.

Die Abneigung der Juristen gegen die Notwendigkeit der Interpretation beim Zugriff auf Sprache erklärt sich zunächst aus der Situation, in der sie auf Sprache stoßen. Der Ausgangspunkt für die Spracharbeit der Juristen ist die Krise. Kommunikation läuft nicht als reibungslos eingespielte Gewohnheit, da in dieser Unklarheiten entweder einver-

nehmlich beseitigt oder als irrelevant behandelt werden. Vielmehr besteht über die Fortsetzung der Kommunikation Streit. Er wurde durch Einschaltung von professionellen Juristen, durch Anfertigung von Schriftsätzen, Ausgestaltung eines Verfahrens usw. allmählich auf den Gesetzestext hingeführt, um dessen Lesart jetzt ein Konflikt besteht.

Eine erste und sicher naheliegende Reaktion auf diese Krise ist, auf die Sprache selbst zurück zu gehen. Darauf, was die Wörter, um die Streit besteht, "wirklich bedeuten". Als Weg zur wirklichen Bedeutung gelten die Canones der Auslegung, insbesondere die grammatische. Der entscheidende Jurist lehnt sich dabei zurück und besinnt sich dabei auf die eigene Sprachkompetenz. Seriöser als diese Lehnstuhlmethodik ist das Nachschlagen in einem Wörterbuch.

Juristen neigen dazu, Wörterbücher genauso zu lesen wie Gesetzestexte. Ein Wörterbuch ist dann ein Sprachgesetzbuch. Die darin enthaltenen Bedeutungsbeschreibungen gelten als normativer Maßstab für richtiges Sprechen. Die Gerichte treffen ihre Entscheidungen über Recht anhand von Lesarten einschlägiger Texte. Und sie rechtfertigen die Auslegung, auf die sie sich mit ihrer Entscheidung festlegen, dadurch, dass diese deren Bedeutung und damit ihrem Gehalt an Recht entspricht. Mit der Bedeutung ist es aber so wie mit der Liebe. Versucht man, sie zu fassen und sie sich begreiflich zu machen, so ist sie auch schon dahin.

Genau das müssen Juristen erfahren, wenn sie ihre Entscheidungen durch die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke begründen wollen. Recht wird nicht durch eine unverbindliche Lektüre von Normtexten entschieden. Juristen entscheiden Recht, indem sie sich auf eine bestimmte Lesart der dafür einschlägigen Texte verlegen und diese als die jeweils allein ausschlaggebende und richtige durchsetzen. Um sich damit wiederum selbst ins Recht zu setzen, müssen Juristen ihre Entscheidung begründen. Und sie neigen dazu, dies durch den Verweis auf die Bedeutung der Normtexte zu tun, die keine andere als die von ihnen vorgenommene Auslegung zulasse, sie zwingend vorzeichne. Mit diesem Anspruch greifen die Juristen allerdings ins Leere. Die normativen Erwartungen, die Juristen für die Begründung ihrer Entscheidungen gewöhnlich in die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke setzen, sind nicht einlösbar.

Vor dem Hintergrund des semantischen und weiter praktischen Holismus erscheint das Konzept sprachlicher Korrektheit in einem ganz anderen Licht, als es dem Verlangen nach einer Begründung juristischer Entscheidungen durch Sprache recht sein kann. Vor dessen Hintergrund markieren sprachliche Fehler nicht mehr als einen "Grenzwert des Verständlichen", "d.h. ihr Bereich beginnt dort, wo es nicht mehr möglich wäre, eine Wortgebrauchs- und Urteilspraxis als konsistent zu verstehen."

Durch den Fehler wird die Verwendung eines Ausdrucks also nicht dem Orkus des Unsinnigen preisgegeben. Vielmehr wird mit ihm umgekehrt an Bedeutung gerettet, was angesichts der Befremdlichkeit einer Äußerung an Bedeutung zu retten ist. Mit den entsprechenden Korrektheitsbedingungen für die Verwendung der Wörter ist eine Demarkationslinie in ihre Verwendung eingezogen, die den Sprachgebrauch, der ohne weiteres als akzeptabel angesehen wird, von dem scheidet, der ohne weiteres nicht mehr toleriert werden soll. Mit anderen Worten: Korrektheit gründet nicht in einem normativen Moment von Bedeutung. Vielmehr verleiht umgekehrt die Beurteilung von Korrektheit von Äußerungen jener Bedeutung erst eine normative Pointe, die die Wörter in ihrer Verwendung durch den Sprecher "nun einmal haben".

Korrektheit kann daher nicht die Voraussetzung für die Beurteilung des Sinns von Äußerungen sein. Vielmehr stellt sich für eine Entscheidung über die Verständlichkeit von Äußerungen und Texten überhaupt immer erst einmal das Problem der Korrektheit. Darauf weist die Grundintuition hin, dass wir keineswegs so reden können, wie „uns der Schnabel gewachsen“ ist, wenn wir uns verständlich machen und als verständig gelten wollen. Maßstäbe der Korrektheit sind zwar unabdingbar dafür, dass Ausdrücke über-

haupt eine bestimmte und das heißt eine unterscheidbare Bedeutung haben können und ihr Gebrauch entsprechend Sinn macht. Maßstäbe der Korrektheit aber sind der Praxis des Sprachgebrauchs nicht vorgegeben. Die Korrektheit – und damit auch kommunikative Legitimität von Sprachverwendungen und Verständnisweisen – kann nicht dadurch begründet werden, dass ein Ausdruck eine bestimmte Bedeutung hat. Vielmehr ist es umgekehrt entscheidend für die Frage der Korrektheit, mit welcher Bedeutung ein Ausdruck verwendet wird. Die Entscheidung darüber wiederum kann nicht eine durch die Bedeutung der darin verwendeten Ausdrücke sein. Sie ist immer eine Entscheidung über die relative Legitimität einer Bedeutung.

Die Hoffnung der Juristen darauf, dass ihnen das Wörterbuch mit seinen Bedeutungsbeschreibungen die Arbeit abnehmen könnten, trägt zwangsläufig. Eine durch die Sprache in Gestalt der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke vorgegebene Grenze finden sie nicht. Sie finden allenfalls Hinweise auf immer weitere Varianten des Sprachgebrauchs und Belege für dessen Vielfalt und Reichtum. Sie finden also eher das Gegenteil genau jener, die eine Bedeutung als die einzig mögliche Wortverwendung auszeichnende Grenze, auf die es den Juristen im Dienste einer Untermauerung ihrer Rechtsmeinung ankommt.

Bedeutungsbeschreibungen liefern selbst nichts anderes als Gebrauchsbeispiele für den fraglichen Ausdruck. Durch ihre lexikographische Festschreibung zum Wortbestand der Sprache mögen sie zwar paradigmatisch bei Zweifeln an der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke oder im Streit darum eingesetzt werden. Eine eindeutig feststellbare Regel aber, die solche Zweifel ein für allemal ausräumen oder solchen Streit unwiderruflich schlichten könnte, liefern die Bedeutungsbeschreibungen nicht. Von daher mag es zwar gut und nützlich sein, wenn Juristen bei Zweifeln über den Sprachgebrauch wenigstens in Wörterbüchern nachschlagen anstatt schlicht nur den eigenen Sprachgebrauch zu bemühen. Aber das Wörterbuch liefert nicht die Legitimation ihrer Entscheidung.

Die begrenzte Leistung des Wörterbuchs wird aber bei der Übersetzung viel schneller sichtbar. Es liefert Nuancierungen und Plausibilitäten, aber es ermöglicht nicht der „wirklichen“ Bedeutung fremdsprachlicher Wörter und Sätze habhaft zu werden. Wenn man das Wörterbuch als Werkzeug zur technischen Aneignung einer fremden Sprache verwenden will, ist es überfordert. Gerade in der Übersetzungswissenschaft wird immer wieder gewarnt: „Die Übertragung einer fremden Sprache vollzieht sich nicht als Aneignung eines unbekanntes Textes, sondern als Hineinversetzen in den anderen Bedeutungshorizont.“

Wenn der Übersetzer sich mit seiner Rolle als Bote nicht abfinden will, stellt sich die Frage, ob man das Moment von Interpretation technisch ausschalten kann. Das war die Hoffnung, die man in die Künstliche Intelligenz investiert hat. Die Maschine sollte nicht nur den menschlichen Übersetzer überflüssig machen, sondern auch dem Verstehen der Sprache einen festen Grund verschaffen. Ihre Ergebnisse mögen jetzt noch lächerlich erscheinen, aber es liegt in der Konsequenz ihrer Entwicklung, die unzureichende Verstehenstechnik der Hermeneutik endlich in einen Algorithmus zu überführen, der eine objektive Kontrolle des Sprachverstehens möglich macht.

Tatsächlich liegen die Probleme aber nicht an den begrenzten Fähigkeiten der jetzt verfügbaren Computer, die es noch nicht erlauben die große Komplexität natürlicher Sprachen zu erfassen. In den Grenzen der Übersetzungsmaschinen zeigt sich vielmehr ein prinzipielles Problem. Der Computer verlangt nach Daten, welche diskret, explizit und genau definiert sind. Sprachliches Verstehen dagegen erfolgt durch implizites Kontextwissen. Die Semantik bräuchte damit für die Deduktion der Bedeutung einen letzten Kontext als Totalität des Wissens. Ein Sprecher hat diese Einheit seines Wissens als vagen und defizitären Horizont. Die Maschine dagegen ist auf vollständige Explikation angewiesen. Diese Schwierigkeiten haben in der KI-Forschung zu einem Paradigmen-

wechsel geführt, von der Gehirnmetapher über die Sprachmetapher zum Problem des Lernens. Diese Entwicklung der KI-Forschung zeigt, dass Expertenwissen nicht ohne Verlust in Regeln darzustellen ist. Heute ist eher der Talmud und das fallbezogene Räsionieren von Gerichten Vorbild der künstlichen Intelligenz. Gesucht sind Modelle für fallorientiertes Schließen aus Episoden. Auch in den nicht mehr streng sequenziell arbeitenden Parallelprozessoren führt die Entwicklungsrichtung gerade nicht zur Einlösung des Traums von der Maschine als idealem Sprecher. Denn mit dem Aufbau sogenannter neuronaler Netze werden die Maschinen zu black boxes, die weniger programmiert als eher trainiert werden müssen.

Die Übersetzungsmaschinen werden noch sehr viel besser werden. Aber die Utopie der transparenten Sprache werden sie aus prinzipiellen Gründen niemals einlösen: "Dies setzt die Annahme voraus, dass das Sprechen und Verstehen einer Sprache sowie das Übersetzen (aus der fremden in die eigene Sprache und umgekehrt) Vorgänge sind, die als das Beherrschen eines Kalküls bzw. Algorithmus angesehen werden können. Zugrunde liegt mithin die Vorstellung, dass es darum gehe, diejenige Grundregel und dasjenige Herstellungsverfahren zu finden, nach denen aus einer gegebenen Menge von Buchstaben eines Alphabets bzw. Grundfiguren nach bestimmten Vorschriften bzw. Grundregeln die jeweilige Sprachfigur hervorgebracht werde. Genau hier aber tritt ein doppeltes und grundsätzliches Mißverständnis zu Tage: (a) es ist, wie vor allem Wittgenstein gezeigt hat, irrig anzunehmen, der tatsächliche Sprachgebrauch, d.h. das tatsächliche Sprechen und Verstehen einer Sprache, werde durch vorab fest-stehende Regeln determiniert; (b) Ausdrücke einer natürlichen Sprache verwenden, verstehen und übersetzen zu können, bedeutet gerade nicht, dass man einen Kalkül betreibt nach bestimmten Regeln'. Entsprechend lassen sich auch keine Algorithmen des Sprechens, des Verstehens und der Übersetzung angeben."

Das Problem der Übersetzung macht damit nur offensichtlich, was schon in der Einzelsprache gilt: Die Sprache läßt sich nicht begreifen nach der Architektur der Großrechner, wo es eine Zentraleinheit gab, in der die Regeln gespeichert waren, und Terminals, wo diese Regeln lediglich angewendet wurden. Vor allem die Sprachgeschichte hat gezeigt, dass die Ordnung der Sprache nach dem Muster des Marktes als "invisible-hand-Phänomen" entsteht. Sie gleicht eher einem Netz, dessen Architektur vom einzelnen Nutzer – mehr oder weniger relevant – mitgestaltet wird.

Daraus folgt aber auch, dass Interpretation und Wiedergabe untrennbar kontaminiert sind: "Dementsprechend sind weder Artikulation noch Verständnis nur reproduktiv; sie sind vielmehr auch unkontrollierbar schöpferisch, und jede individuelle Sinnzuweisung verschiebt die geltenden Grenzen der semantischen Normalität." Der Rekurs auf eine in Bedeutungsbeschreibungen bzw. -erklärungen festgeschriebene und damit dem Sprachgebrauch buchstäblich "vorgeschriebene" Bedeutung kann nicht als Vorgabe für die Entscheidung über Sinn und Unsinn und damit über die Möglichkeiten und Grenzen einer Verwendung sprachlicher Ausdrücke einspringen. Das ist im übrigen der Grund dafür, dass Wörterbuch, Lexikon, sowie alle sonstigen anerkannten und selbsternannten Autoritäten in Sachen Sprache mit ihren Bedeutungserklärungen und -definitionen immer wieder nur Beispiele über Beispiele für den Sprachgebrauch in bestimmten Kontexten geben können. Sie liefern "keine gemeinsame Grammatik, keine gemeinschaftlichen Regeln, keine tragbare Interpretationsmaschine, die so eingestellt ist, dass sie die Bedeutungen beliebiger Äußerungen ausspuckt."

4. Der Umgang des EuGH mit Mehrsprachigkeit

Tatsächlich übernimmt der EuGH mit der gemeinsamen Nennerregel gerade nicht die Theorie der Propositionen. Danach müsste er ja nach einem gemeinsamen Minimalgehalt suchen. Das macht das Gericht nicht.

Das Gemeinsame-Nenner-Verfahren hilft bei einer echten Bedeutungskonfrontation nicht weiter. Wenn der EuGH echte Bedeutungsdivergenz festgestellt hat, dann schlägt er einen anderen Weg ein. Er trifft die Entscheidung mit Hilfe weiterer Konkretisierungselemente. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Bedeutungsvariante auch in den anderssprachigen Wortlauten möglich ist.

Der EuGH verwendet die Ergebnisse anderer Konkretisierungselemente, um eine gemeinschaftsbezogene Bedeutung festzusetzen. Häufig ist dies die systematische Konkretisierung. Meistens ist es aber neben der Systematik noch eine objektiv teleologische Argumentform, die die Entscheidung trägt. Daneben gibt es aber auch Urteile, wo subjektiv teleologische Argumente, als Ableitungen des Gesetzeszwecks aus den Materialien, bei der Festsetzung einer gemeinschaftsbezogenen Bedeutung eine Rolle spielen.

Die methodischen Anforderungen, den Wortlaut der verschiedensprachigen Fassungen gleichermaßen verbindlich zu behandeln, haben beim EuGH zu einem dreistufigen Verfahren geführt. Dabei werden die verschiedenen Sprachen mit ihrer Bedeutungsvielfalt zunächst einmal dargestellt. Dann werden in einem zweiten Schritt die Bedeutungsdivergenzen klar herausgehoben. In einem dritten Schritt wird dann schließlich eine Entscheidung zwischen den divergierenden Bedeutungen getroffen. Diese Entscheidung wird aber im Gemeinschaftsrecht weder über Genauigkeit, Mehrheitsprinzip oder gemeinsames Minimum erreicht. Denn jede Entscheidung von der Sprache her wäre nur dadurch möglich, dass man den die Entscheidung tragenden Gesichtspunkt wie Genauigkeit usw. zunächst in die Sprache hineinprojiziert. Aber außer Verständlichkeit entscheidet die Sprache nichts. Sie liefert vor allem keine Rangfolge zwischen verschiedenen Verständnisweisen. Die Sprache kann also keinen Bedeutungskonflikt entscheiden. Und wegen der von Art. 314 EG statuierten Gleichwertigkeit aller Sprachen darf sie das auch nicht. Wenn aber nicht durch die Sprache entschieden wird, dann kann eben nur in der Sprache entschieden werden, und zwar mit Hilfe spezieller juristischer Argumentationsfiguren. Erst diese erlauben es dann, Lesarten zu verknüpfen und Bedeutungsdivergenzen zu entscheiden.

Bei Anwendung eines solchen Verfahrens kann sich der EuGH nicht mehr hinter einer verdinglichten Bedeutungsvariante einer bestimmten Sprachfassung verstecken. Er hat insbesondere die Bedeutungsvarianten anzuerkennen, die sich aus den verschiedensprachigen Texten ergeben. Mit der offenen Festsetzung einer Gemeinschaftsbedeutung entsteht auch die Notwendigkeit, diese zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung erfolgt dadurch, dass die ausgewählte Bedeutungsvariante durch die anderen Auslegungselemente begründet wird. Damit wird die Entscheidung nachvollziehbar und überprüfbar.

Die Entscheidung mittels spezieller juristischer Argumente ist die Möglichkeit, die Art. 314 EG für die Gerichte offen läßt. Dies ist auch genau der Weg, den der EuGH geht, wenn er Bedeutungsdivergenzen herausarbeitet und diese im Hinblick auf den allgemeinen Aufbau und den Zweck der Regelung entscheidet. Smit formuliert dies folgendermaßen: "In interpreting the Treaty, the Court has generally been concerned with its broad purposes, rather than narrow wording." Bedeutungsdivergenzen werden damit nicht sprachlich, sondern mit Hilfe juristischer Argumente entschieden. Das Ergebnis dieser juristischen Arbeit in der Sprache ist die Festsetzung einer Bedeutung im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Gemeinschaft.

5. Wie relevant ist Übersetzung für juristische Entscheidung?

Die Literatur hält den Übersetzer zum Teil für irrelevant. Wenn der EuGH unter Ablösung vom nationalsprachlichen Text die gemeinschaftsbezogene Bedeutung einfach festsetzt, verliert der nationalsprachliche Wortlaut seine Bedeutung ganz.

Dies wird unter Bezug auf Generalanwalt Langrange von der Literatur so formuliert: "(...) the rule that all treaty versions were equally authentic really implies that none was." Diese Sicht einer Entwertung der Sprachen und eines Bedeutungsverlustes der

grammatischen Auslegung kommt auch in der Benennung als autonome Bedeutung zum Ausdruck. Autonom heißt hier unabhängig von der nationalen Bedeutung des Gesetzestextes. Der Begriff der Autonomie in seiner gemeinschaftsrechtlichen Bedeutung überzeugt aber nicht. Die Bedeutung des Gemeinschaftsbegriffs entsteht nämlich nicht aus dem Nichts; ihm gehen vielmehr die sprachliche Analyse sämtlicher Wortlaute voraus. Sie geben die rechtsstaatlichen Plausibilitätsräume vor. Dass heißt zwar nicht, dass eine bestimmte nationale Bedeutung inhaltlich berücksichtigt werden müsse. Aber sie ist in die Argumentation einzubeziehen. Wenn aber autonom bedeuten soll: vollkommen unabhängig von den Nationalsprachen, dann ist diese Bezeichnung falsch.

Die Gleichwertigkeit bedeutet, dass nicht eine Sprache allein den Ausschlag geben kann. Eine Einzelsprache kann im Hinblick auf Art. 314 EG niemals Determinationsinstanz für die Fixierung der Bedeutung werden. Aber sie bleibt trotzdem von höchster Wichtigkeit als Überprüfungsinstanz. Im Spielraum des Vertretbaren, der sich aus den Bedeutungsunterschieden der einzelnen Sprachen ergibt, kann die vom EuGH mit Hilfe von Zweck und Systematik festgesetzte Lesart immer noch scheitern. Weil also die Wichtigkeit der grammatischen Auslegung nicht abnimmt, sondern im Gegenteil zunimmt, sollte man nicht von einer autonomen, sondern von einer gemeinschaftsbezogenen Bedeutung sprechen. Diese Bedeutung ist weder autonom in dem Sinn, dass sie einer eigenen abgetrennten Sprache angehört, noch ist sie autonom in jenem Sinn, dass sie rein juristisch begründet wäre und unabhängig von der Sprache. Sie ist aber gemeinschaftsbezogen, weil zwischen die Sprache als Entdeckungszusammenhang für Bedeutungsdivergenzen und die Sprache als Überprüfungsinstanz für Bedeutungsfixierungen die Zwecke der Vergemeinschaftung treten und die fragliche Lesart vorläufig festlegen. Man kann nicht behaupten, dass die Wortlaute der Nationalsprachen damit jegliche Funktion für die Auslegung verlieren. Tatsächlich hat der EuGH aber immer hervorgehoben, dass die nationalsprachlichen Wortlaute Plausibilitätsraum seiner Auslegung bleiben. Zwar geht er meistens von Sinn und Zweck einer Regelung aus, fragt dann aber immer in zweiter Linie, ob das gefundene Auslegungsergebnis noch mit dem Wortlaut in den verschiedenen Fassungen vereinbar ist. Auch hebt der EuGH hervor, dass keinem der nationalen Texte dabei Gewalt angetan werden darf.

Diese Einschätzung einer fehlenden oder qualitativ geringwertigen Bedeutung der Nationalsprachen ist abzulehnen. Sie fußt auf einer Gleichsetzung der Semantik mit grammatischer Auslegung und wird in folgendem Argument deutlich: „Da der EuGH die gemeinschaftsrechtliche Wortbedeutung durch Rückgriff auf andere Auslegungsmethoden ermittelt, befindet man sich (...) bei der Angleichung der sprachlichen Fassungen rasch jenseits einer rein textuellen Auslegung und wendet systematische und teleologische Aspekte an.“ In diesem Argument wird wieder deutlich, dass die grammatische Konkretisierung hier als eigentlich semantische Auslegung fungieren soll. Die traditionelle juristische Theorie setzt einen einfachen und problemlosen Weg von der Ausdruckseite des Zeichens zu seiner Bedeutungsseite voraus. Zwischen Signifikant und Signifikat gibt es demnach keine Sperre. Tatsächlich setzt aber eine Auslegung nicht an die Stelle des Signifikanten das reine Signifikat, sondern immer eine Signifikantenkette an die Stelle einer anderen. Auslegung ist ein komplexer Vorgang, der niemals auf das bloße Besinnen auf die eigene Sprachkompetenz reduziert werden kann. Deswegen kann nicht angenommen werden, dass die eigentliche textuelle Auslegung mit der grammatischen Konkretisierung zusammenfällt. Vielmehr sind alle Konkretisierungselemente, die auf das Normprogramm bezogen sind, semantisch und befinden sich auf der textuellen Ebene.

Aber selbst die grammatische Auslegung wird von der Literatur vollkommen falsch eingeschätzt. Meistens wird gesagt, dass der Gerichtshof mit Ausführung über den Wortlaut lediglich beginnen, diesen Einstieg jedoch schnell hinter sich lasse. Sein Ergebnis finde

er dann mit Hilfe anderer Methoden. Eine empirische Analyse der EuGH Rechtsprechung zeigt jedoch, dass diese Einschätzung nicht zutrifft. Der EuGH verwendet das Wortlautargument nicht nur sehr häufig, sondern vor allem verwendet er es nicht als bloßen Einstieg. Der Wortlaut steht vielmehr als Argumentationsziel am Ende nach Ausschöpfung aller anderen Canones. Die Unterschätzung des Wortlautarguments in der Literatur erklärt sich aus der einfachen Sprachtheorie, welche hinter der Komplexität der gerichtlichen Praxis weit zurückbleibt. Hier wird der Wortlaut ausgeschaltet, in dem man zuviel von ihm verlangt. Die semantische Interpretation soll zu einer Bedeutung führen und diese Bedeutung soll nicht nur verständlich, sondern auch noch richtig sein. Der Wortlaut kann diese Forderung natürlich nicht erfüllen. Er liefert verständliche Bedeutung als Lesart des Normtext aber nicht die eine richtige Bedeutung, sondern eine Vielzahl konfligierender Bedeutungen. Daraus kann man aber nicht folgern, dass er als bloßer Einstieg irrelevant ist. Wenn man den Wortlaut vor die Alternative „richtige Bedeutung oder Leben“ stellt, dann verliert er im Ernstfall der Argumentation immer sein Leben. Tatsächlich ist er aber als Liferant von Lesarten und vor allem als Ziel juristischer Argumentation unverzichtbar.

Der Übersetzer kann also den Juristen vor seinem Auslegungsproblem nicht retten. Das heisst aber nicht, dass man auf ihn verzichten kann. Er ist vielmehr unerlässlich als Lieferant von Überprüfungsinstanzen für die Festsetzung der gemeinschaftsbezogenen Bedeutung.

Im Gemeinschaftsrecht wird unübersehbar, was in nationalen Rechtsordnungen durch Einschüchterungssemantik und entsprechendes Verhalten noch versteckt werden kann: im Recht wird mehr als eine Sprache gesprochen. Ohne eine fraglos gemeinsame Sprache stellt sich für die Kommunikation das Problem der Übersetzung. Es stellt sich aber nicht erst im Gemeinschaftsrecht, sondern es stellt sich genaugenommen bereits in der Einzelsprache. Schon diese Einzelsprache ist inhomogen und existiert nur in einer Vielzahl von Soziolekten und Ideolekten. Auch für das Wort Sprache gilt die nominalistische Einsicht, dass sie nur in einer Vielzahl von spezifischen Ausprägungen existiert. Sich zwischen dieser Vielzahl von Sprachen zu bewegen ist besonders wichtig für Juristen, denn sie entscheiden über Sprachkonflikte. Schon der Sachverhalt, der zugrunde gelegt werden soll, wird in verschiedenen Varianten erzählt, und auch die Sichtweisen des Rechts existieren in verschiedenen Sprachen. Trotzdem muß der Richter entscheiden. Darin liegen Chance und Risiko. Das Risiko realisiert sich, wenn der Richter eine Sprachvariante zur einzig verbindlichen erklärt und dafür die Autorität der Sprache in Anspruch nimmt. Die vom Richter ausgeübte Gewalt und seine Verantwortung verschwinden dann hinter der Sprache als Legitimationsinstanz. Die Chance sprachlicher Vielfalt im Gemeinschaftsrecht liegt nun darin, dass die sprachnormierende Tätigkeit des Richters deutlich sichtbar wird und damit auch die Begründungslasten seines Tuns. Damit wird Mehrsprachigkeit zur Chance. Vor allem wenn man im Sinn des von Davidson herausgearbeiteten Gedankens der Triangulation berücksichtigt, dass die Verschiedenheit der Sprachtexte trotzdem auf gemeinsame Rechtsprobleme bezogen bleibt. Für deren Bearbeitung ist die Mehrsprachigkeit durchaus von Vorteil, indem sie verschiedene Strategien enger miteinander vernetzt. Im Kontext der Übersetzungsprobleme im Recht sagt Davidson selbst dazu folgendes: „I stressed at first how the holism of the propositional mental means that thoughts are located only within a network of other thoughts. But as thought develops, the interdependencies speed progress rather than hinder it, for many of the relations are basically rational, and so as rational creatures ourselves, we are able to project from a part of what we understand about other people much of the rest.“

Die Vervielfältigung der Sprachen kann nur dann als Gefährdung juristischer Rationalität angesehen werden, wenn man die traditionelle normative Sprachauffassung der Ju-

risten übernimmt. Die Auffassung nämlich, dass die juristische Entscheidung im tiefen Brunnen sprachlicher Bedeutung schon vorgeformt ist und nur mit dem Eimer grammatischer Auslegung noch ausgeschöpft werden muß. Die Aufgabe der Linguistik läge aber gerade darin, diese spontane Sprachideologie der Juristen, ihre juristengerechte Bereichslinguistik, in Frage zu stellen. Sobald man damit beginnt, erscheint Mehrsprachigkeit als große Chance für die Rationalität des Rechts. Diese wird durch offene Mehrsprachigkeit nicht gefährdet, sondern geradezu ermöglicht. Die Entscheidungskomponente juristischer Arbeit in der Sprache wird damit erst sichtbar und kritisierbar. Rationalität ist kein Nachvollzug von Entscheidungen die in der Sprache vorgegeben sind. Rationalität heißt vielmehr, juristische Entscheidungen am Maßstab des Gesetzes mit Hilfe der Instrumente juristischer Methodik zu überprüfen. Zu diesen Instrumenten gehört auch die grammatische Auslegung, die den juristischen Bedeutungshypothesen einen Plausibilitätsraum in der Sprache erschließt. Durch die Mehrsprachigkeit wird diese Plausibilitätskontrolle nur vergrößert, und gleichzeitig werden die sprachlichen Anschlußzweige vermehrt. Die Sprache ist als Garantieinstanz juristischer Rationalität überfordert, aber als Kontrollinstanz unverzichtbar. Darüber hinaus bleibt es Aufgabe der Gerichte, der wissenschaftlichen bzw. öffentlichen Kritik und einer demokratischen Politik, diese Rationalität hervorzubringen und aufrechtzuerhalten.

6. Wortlautgrenze oder das Recht auf Respektierung der Sprache

In der Literatur wird dem EuGH vorgeworfen, dass er die Wortlautgrenze nicht durchgängig anerkenne, sondern häufig überspiele. Dabei wird eine bestimmte Konzeption von "Wortlautgrenze" vorausgesetzt.

Die europarechtliche Literatur versteht Auslegen als Erkennen des normativen Sinnes oder Gehalts von geschriebenen Rechtsvorschriften. Gegenstand der Auslegung ist gemäß diesem Konzept nicht einfach die Ausdrucksseite oder der Text als Zeichenkette, sondern von vornherein die Inhaltsseite als objektive Bedeutung des Textes. Die Wortlautgrenze liegt in der objektiv vorgegebenen Bedeutung.

Im Mittelpunkt der herkömmlichen Lehre steht der semantisch gewendete „Mythos des Gegebenen“. Ganz so, als hätte Quine ihr nicht bereits vor einem halben Jahrhundert den Todesstoß versetzt, huldigen juristische Theoretiker der Idee, „dass es eine Bedeutung sprachlicher Ausdrücke gibt, die diese für sich haben“. „Von diesem Gegebenen wird schlicht ausgegangen.“ Wie jeder Mythos aber, so lebt auch dieser vom Glauben wider allen praktischen Verstand. Schon die bescheidene Nachfrage, warum denn dann überhaupt ein mehr oder weniger aufwändiges Verfahren nötig ist, um aus dem Gesetz auf das Recht im Einzelfall zu erkennen, stört ihn in seiner Selbstverständlichkeit auf.

Als Retter aus der Not bietet die neue Rechtstheorie die Gebrauchstheorie der Bedeutung an. Aus den Regeln des Gebrauchs soll sich ergeben, welche Art Verwendung sprachliche Ausdrücke zulassen. „Die Anknüpfung der grammatischen Auslegung an den allgemeinen Sprachgebrauch, d.h. an die Umgangssprache, liegt insofern am nächsten, weil angenommen werden kann, dass derjenige, der etwas sagen will, die Worte mit dem Sinn gebraucht, in dem sie gemeinhin verstanden werden.“

Die Gebrauchsregeln bestimmen damit deren Bedeutung und weisen so zugleich umgekehrt ihrer Äußerung die Grenzen anerkannt möglicher Rede. Kurzum, Regeln „legen fest, unter welchen Umständen“ ein Ausdruck „sinnvoller, bzw. korrekterweise verwendet werden kann.“ Zwar bleibt es jedem unbenommen, so zu reden, wie ihm der Schnabel gewachsen ist; um den Preis allerdings, nicht ernstgenommen zu werden oder sich gar mit dem, was man zu sagen hat, nicht mehr verständlich machen zu können. In diesem von der Absicht auf Verständigung ausgehenden Druck wechselseitiger Konformität liegt, Kripkes kommunitaristisch gewendeten Wittgenstein zufolge, die ganze Normativität von Sprache. Und so verdankt ihm, wie Kathrin Glüer resümiert, die Sprachphilosophie „einen neuen Slogan: ‚Bedeutung‘ ist normativ“.

Mit der Regel im Rücken soll sich der Richter an das kritische Geschäft machen können, darüber zu befinden, inwiefern Äußerungen der Verfahrensbeteiligten im Rahmen einer möglichen Verwendungsweise des Gesetzes als Ausdruck von Recht liegen. Und sie soll ihn so in die Lage versetzen, sprachlich die Spreu vom Weizen zu trennen, um dementsprechend sein Urteil zu fällen.

Dies scheint nach den gängigen Vorstellungen von Sprache einleuchtend und muss sich doch wieder von der Praxis eines anderen belehren lassen. Vor Gericht geht es sprachlich nicht um ein Verstehen sprachlicher Äußerungen. Die Feuerprobe darauf haben die Äußerungen der Parteien bereits bestehen müssen, damit ihr Anliegen überhaupt als ein rechtliches gelten kann. Sie wird den Parteien von zahlreichen institutionalisierten Auflagen abverlangt. Und sie fordert von ihnen einen nicht unerheblichen Aufwand, wie etwa die Formulierung von Schriftsätzen und die Einschaltung professioneller Juristen, um sich ins Spiel einer Entscheidung von Recht zu bringen. Mit dem Eintritt in das Verfahren steht also nicht mehr die Frage einer Regelkonformität zur Debatte. Vielmehr treten die sich diametral entgegenstehenden Rechtsmeinungen in einen semantischen Kampf ein, der auf das Ganze der Bedeutung des Gesetzestextes im Fall ausgeht.

Es geht den Parteien also, allgemein gesprochen, nicht darum, welche Bedeutung ein Ausdruck hat, sondern darum, welche ihm zukommen soll. Und das heißt nach der eigenen Voraussetzung des semantischen Normativismus, dass es den Parteien auch nicht darum geht, was der Regel gemäß ist, sondern darum, was als Regel gelten soll. Als unabhängige Berufungsinstanz für die Entscheidung kann die Regel so aber nicht mehr greifen. Sie ist es, die als Einsatz im semantischen Kampf auf dem Spiel steht, indem die Parteien versuchen, jeweils ihre Lesart des Normtextes als Recht im Fall durchzusetzen. Auch in ihrer pragmatischen Wendung kann Sprache den Konflikt der Bedeutungen somit nicht entscheiden.

Der von der herkömmlichen Lehre vorausgesetzte semantische Normativismus scheitert an den Unwägbarkeiten von Sprache als Praxis. Die Verhältnisse im Gerichtssaal treiben nur das auf die Spitze, was im Alltag regelmäßig vorkommt. Die Entscheidung über Regelkonformität einer sprachlichen Äußerung kann nicht durch Sprache vorgegeben sein; nicht einmal die Entscheidung darüber, ob die Verwendung eines Ausdrucks sich noch im Rahmen des Üblichen bewegt. Und schon gar nicht vermag eine Norm bzw. Regel eindeutig und unwiderruflich vorzuzeichnen, was in jedem Einzelfall ihre korrekte Befolgung ist. Regeln vermögen daher auch nicht die Verwendung sprachlicher Ausdrücke auf eine ihnen zukommende Bedeutung festzulegen, wie es der Normativismus will.

Um eine derartige Festlegung leisten zu können, müsste die Regel für die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke konstitutiv im Sinne Searles sein. Nimmt man das jedoch ernst, so könnte paradoxerweise die Regel genau deshalb den abweichenden Sprachgebrauch nicht vom korrekten unterscheiden: „Denn jeder semantisch inkorrekte Gebrauch“ würde, wie Kathrin Glüer zu Recht einwendet, damit automatisch zu einem „Bedeutungswandel oder –verlust“. Das aber heißt nichts anderes, als dass mit der Alternative „korrekt/bedeutungslos“ ausgerechnet der Verstoß gegen die Regel als Alternative entfällt. Der semantische Normativismus scheitert an der Konstituierungsthese, die ihm seine Durchschlagskraft verleihen sollte. Denn wenn man diese aufweicht, indem man Bedeutung als Basis für die Unterscheidung von Korrektheit oder Inkorrektheit, von Konformität oder Verstoß zulässt, verliert die Regel ihr Privileg einer Ermöglichungsbedingung sinnvoller Rede. Sie wäre nur noch einer der vielen Gesichtspunkte dafür, sich Klarheit über einen bestimmten Sprachgebrauch zu verschaffen. Sie wäre „eine behelfsmäßige Durchgangsstation zwischen Satz und Interpretation, welche die Erkenntnis der Struktur erleichtert, für die richtige Interpretation von Äußerungen aber keineswegs notwendig ist.“

Mit der praktischen Instabilität des Regelhafte bricht aber der juristischen Praxis der objektive Erkenntnisgegenstand weg. Es fragt sich, was die Regel hier überhaupt noch austragen kann. Donald Davidsons, vor allem gegen Kripke gewendete Antwort lautet: gar nichts. Wenigstens dann nicht, wenn es überhaupt um die Möglichkeit geht, sich sprachlich verständlich zu machen. Bedeutung gewinnen Äußerungen ganz ohne Regeln allein durch Interpretation. Um zu ihrem Verständnis zu gelangen, braucht es nicht einmal eine gemeinsame Sprache. Wäre dies unabdingbare Voraussetzung, so wäre es ganz und gar unerklärlich, dass es zum Verständnis auch noch der vordergründig abstrusesten Wortverdrehungen und Sprachspielereien kommen kann, wie Davidson anhand der so genannten „Malapropismen“ zeigt. Worauf es für die Verständigung also ankommt, sind weder Regeln, noch ist es eine gemeinsame Sprache. Es ist vielmehr nur nötig, „dass wir dem anderen etwas liefern, das als Sprache verständlich ist.“

Möglich wird dies dadurch, dass unsere Äußerungen immer in einem weiten Zusammenhang von Praktiken und Überzeugungen stehen. Dazu ist ferner nötig, dem anderen zu unterstellen, dass er sehr wohl weiß, wovon er redet und was er tut und dass er sich im großen und ganzen seine Überzeugungen auf den gleichen Wegen bildet wie wir auch. Dieses "Prinzip der Nachsicht" besagt nicht, dass Verstehen zu völliger Konformität zwingen würde. Es bietet ganz im Gegenteil die Grundlage dafür, Divergenzen festzustellen. Von Sprache bleibt damit allerdings nicht mehr als ein kontextsensibler Differenzierungsprozess, der sich ständig verändert. Und was man die Bedeutung eines Ausdrucks nennt, ist eine mehr oder weniger flüchtige Momentaufnahme in diesem Prozess; ein Knoten im einem Netz von Differenzen, den Verständnis und Interpretation schürzen und den der nächste Akt der Verständigung wieder lösen kann.

Normativität kann nie aus der Sprache kommen, sondern immer nur von Sprechern. Sprachnormen sind durch und durch praktisch. Sie dienen den Zwecken der Vereinfachung und Stabilisierung von Kommunikation. Für Juristen allerdings nimmt die Frage einer Normierung von Sprache eine schärfere Gangart an. Juristen werden erst in dem Moment angerufen, in dem ein Konflikt über Normen für die Sprecher unlösbar geworden ist. Sprachlich gesehen, hat der Rechtsstreit also nichts mit Normen zu tun. Er geht darum, was im Fall als Norm gelten soll. Der Richter entscheidet dementsprechend darüber, was als normativ durchzusetzen ist.

Wo liegt die Grenze für die Kompetenz des Richters über Sprache zu entscheiden, wenn eine derartige Grenze nicht bereits von der Sprache selbst gezogen ist?

Es soll immer nur das eine Recht geben. Für alle. Das gebieten schon so hehre Grundsätze wie die der Gleichheit vor dem Gesetz und der Rechtssicherheit. Für die Formulierung dieses einen Rechts gibt es aber im Gemeinschaftsrecht eine Vielzahl von Sprachen. Donald Davidson zufolge wird es sogar immer „eine endlose Zahl verschiedener Sprachen geben“. Und zwar Sprachen, die sich nicht dem Erfindungsreichtum beispielhungriger Linguisten verdanken. Sondern Sprachen, „die alle mit den tatsächlichen Äußerungen eines Sprechers übereinstimmen“. „Denn wenn wir es genau nehmen, sprechen wahrscheinlich keine zwei Leute tatsächlich die gleiche Sprache.“

Darüber hinwegsetzen kann sich der Jurist nicht. Und schon gar nicht der Richter, dem es von Amts wegen obliegt, über Recht und Unrecht zu entscheiden. Das eine Recht darf nicht das Recht nur des einen sein. Es darf sich nicht der Willkür des Richters verdanken. Das heißt sprachlich, dass er nicht selbstherrlich über die Bedeutung des Gesetzestextes für den im einzelnen zu entscheidenden Fall verfügen und gebieten und damit buchstäblich das Gesetz in die eigene Hand nehmen darf. Dagegen stehen allein schon Grundsätze wie Fallgerechtigkeit und Recht auf Gehör im Gerichtsverfahren.

Andererseits kann sich der Richter aber auch nicht dadurch aus der Affäre ziehen, dass er den Verfahrensbeteiligten buchstäblich nach dem Mund redet. Dass er sich also für seine Entscheidung schlicht deren Ansichten und Einlassungen zum Fall zueigen macht,

um Recht „zur Sprache“ zu bringen. Es darf eben nie das Recht nur des einen sein: weder das des Richters, noch das der Parteien im Rechtsstreit. Es hat immer das gleiche Recht für alle zu sein. Nur welcher der vielen Sprachen soll sich der Richter bedienen, um dem Buchstaben des Gesetzes eben diese Bedeutung zu verleihen?

Das Problem im Rechtsstreit ist nicht die Herstellung von Verständnis, sondern dessen Bewertung. Denn der Streit entsteht nicht aus einem Mangel, sondern aus einem Überfluß an Verstehen. Beide vor Gericht streitenden Seiten haben das Gesetz auf ihre Weise schon verstanden. Aufgabe des Gerichts ist es, zu entscheiden, welche der vorgebrachten Verständnisweisen die bessere ist. Es geht also um einen Konflikt sich ausschließender Lesarten desselben Gesetzes. Dieser Konflikt führt uns zu einem Paradox: "Entscheidungen gibt es nur, wenn etwas prinzipiell Unentscheidbares (nicht nur: Unentschiedenes!) vorliegt. Denn andernfalls wäre die Entscheidung schon entschieden und müsste nur noch 'erkannt' werden." Was kann also an einer Entscheidung über sich ausschließende Lesarten normiert werden? Beide Lesarten sind verständlich und gehören damit zur Sprache. Es geht nicht um die Auffindung einer Sprachregel, sondern um eine Sprachnormierung. Welche von beiden verständlichen Lesarten des Gesetzes ist vorzuziehen?

Im Rahmen einer Rechtserzeugungsreflexion stellt sich damit die Aufgabe eines Normierens des Normierens. Das legalistisch verkürzte positivistische Rechtsstaatsverständnis wird damit zu einem verfahrensbezogenen erweitert. Der Richter muss sein Interpretationsergebnis in der Urteilsbegründung rechtfertigen. Die Begründung ist nicht an der Akzeptanz durch die Beteiligten orientiert, dem bloßen Meinungs- und Interessenstand. Sie ist es vielmehr am Stand der Argumente, das heißt der Geltung. Geltung bemisst sich an der Verarbeitung von Einwänden. Wenn und solange eine Rechtsentscheidung alle gegen sie vorgebrachten Argumente integriert oder ausräumt, ist sie gültig.

Das Normativitätsproblem verweist damit auf eine Praxis des Forderns und Liefers von Gründen, auf den sogenannten „space of reasons“. Und eine Sprachnorm kann dementsprechend auch nicht durch Sprachgründe gerechtfertigt werden, sondern allein durch Sachgründe aus dem jeweiligen Sprachspiel, hier dem des Rechts.

Daher genügen Richterbewusstsein und Gesetzestext, verbunden durch ein traditionell monologisches Erkenntnismodell, gerade nicht. Die Gewährleistung der Gesetzesbindung des Richters fordert vielmehr ein ganzes Gerichtsverfahren, mit allen Argumenten und Schriftsätzen der Beteiligten. Außerdem gibt es zur weiteren Kontrolle einen Instanzenzug, unterstützt von der begleitenden Kritik der Wissenschaft an den Ergebnissen der Gerichte. Erst diese Faktoren, zusammengenommen, ergeben die Gesetzesbindung. Der Rechtsstaat ist nicht monologisch-richterbezogen, sondern diskursiv-verfahrensbezogen. Er verlässt sich nicht auf einsame Erkenntnis, sondern fordert eine öffentliche Diskussion, in der sich die besseren Argumente für die Lesart des Gesetzes durchsetzen.

Insgesamt zeigt sich die Bedeutung von Art. 314 EG als sprach- und methodenbezogene Norm in der Arbeit des Gerichts sehr deutlich. Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat mit dieser Vorgabe auf ein Problem reagiert, das in seinem Umfang und seiner Dringlichkeit neu ist: das Problem der Mehrsprachigkeit. Zwar stellt es sich in gewisser Weise in jeder Rechtsordnung von Einzelstaaten. Sprache ist nirgends ein homogenes System, sondern existiert, genau genommen, nur im Plural, und gerade im Recht werden die Konflikte um Bedeutungsdivergenzen ausgetragen. Aber innerhalb einer Nationalsprache läßt sich dieser Konflikt noch hinter dem Mantel vorgegeblicher Bedeutungserkenntnis verbergen. Diese Entlastungsstrategie ist im Gemeinschaftsrecht nicht mehr möglich. Art. 314 EG ist insoweit ein Novum unter den methodenbezogenen Normen. Im Völkerrecht gibt es mit Art. 33 IV WVK eine gewisse Parallele. Aber dies konnte man noch auf die Beson-

derheiten des Völkerrechts zurückführen und einschränken. Im Verfassungsrecht ist die Frage einer Mehrsprachigkeit auch innerhalb einer einzelnen Sprache noch weitgehend verdrängt. Mit Art. 314 EG ist das Mehrsprachigkeitsproblem nun aber mitten im Recht einer entstehenden Verfassung gestellt. Dieser Artikel ist nicht lediglich eine Garantie von Sprachreservaten, sondern stellt das methodische Problem, wie unter der Bedingung von Mehrsprachigkeit eine juristische Entscheidung getroffen werden kann.

Methodisch liegen vor allem zwei Konsequenzen auf der Hand: Zunächst werden für die entscheidenden Richter die Anforderungen an grammatische Auslegung beträchtlich gesteigert. Das Nachschlagen im Wörterbuch oder die so genannte Lehnstuhlmethode als Besinnen auf die eigene Sprachkompetenz können sich jetzt nicht mehr als Bedeutungserkenntnis maskieren. Außerdem muß der Richter eine Vielzahl von Nationalsprachen zur Kenntnis nehmen und Bedeutungsdivergenzen offenlegen. Aber nicht nur, dass die grammatische Auslegung komplexer wird. Vor allem wird jetzt auch die Begründungslast sichtbar, die auf speziell juristischen Argumenten zur Entscheidung solcher Divergenzen liegt. Ob insbesondere das dabei vom EuGH gerne verwendete Zweckargument diese Last zu tragen vermag, ist normativ an den Vorgaben des Rechtsstaatsprinzips zu messen. Es zeigt sich jedenfalls, dass die Wortlautgrenze eine komplexe Größe ist.

Die rechtsstaatliche Vorgabe der Wortlautgrenze gibt jedem Verfahrensbeteiligten einen Anspruch auf Respektierung seiner Sprache. Das heisst, das Gericht kann sich über seine Lesart des Gesetzes nur hinwegsetzen, wenn es die besseren Argumente auf seiner Seite hat.